

Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Vom 29. Januar 2013* i. d. F. vom 30. Juli 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 29. Januar 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung	1
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module	7
§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 9 Anerkennung von Leistungen	9
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	9
§ 11 Modulprüfungen	10
§ 12 Mündliche Prüfungen	11
§ 13 Schriftliche Prüfungen	12
§ 14 Praktische Prüfung / Weitere Prüfungsleistungen	14
§ 15 Bachelorarbeit	15
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	17
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung	18
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement	20
§ 20 Bachelorurkunde	21
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	21
§ 22a Übergangsregelung	21
§ 23 Inkrafttreten	21

Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 7

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 99 und im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2022, S. 4

HINWEIS:

- Studierende, die vor Inkrafttreten der 15. Änderungsordnung vom 24. Oktober 2017 das Studium des **Wahlfaches nach § 3 Abs. 3 S. 7** begonnen haben, können dies nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
- **Zwanzigste Änderungsordnung**
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das **Wahlfach Informatik für Informationsmanager**
- **Zweiundzwanzigste Änderungsordnung**
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches und des Wahlfaches Anglistik** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches Soziologie** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende des **Basisfaches Germanistik**, die das Studium eines der Module 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft, 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft, 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit, 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches und des Wahlfaches Musikwissenschaft** aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Wahlfaches Psychologie: Diversity Management Wahlfach 1 oder Wahlfach 2** aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Wahlfaches Psychologie: Umweltpsychologie Wahlfach 1 oder Wahlfach 2** aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Wahlfaches Soziodprudenz** aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
 2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang fortsetzen zu können.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“, sofern die Bachelorarbeit in einem geisteswissenschaftlichen Basisfach angefertigt

wurde oder eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“, sofern die Bachelorarbeit in einem naturwissenschaftlichen Basisfach oder im Basisfach Mathematik angefertigt wurde. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang umfasst das Studium zweier Basisfächer sowie des Profilbereichs.

(2) Die Studierenden wählen zwei der folgenden Basisfächer:

- | | |
|---|--|
| - Anglistik und Amerikanistik | - Mathematik |
| - Evangelische Theologie | - Musikwissenschaft |
| - Germanistik | - Philosophie |
| - Geschichte | - Physik: |
| - Katholische Theologie | - Basiswissen Physik |
| - Kunstgeschichte und Kunstvermittlung
(entfällt ab Sommersemester 2016) | - Experimentelle und theoretische Physik |
| - Management und Ökonomie | - Psychologie |
| | - Soziologie |

(3) Der Profilbereich umfasst

1. studienbezogene Schlüsselkompetenzen,
2. ein Praxismodul,
3. einen Optionalbereich sowie
4. ein Wahlfach.

Der Optionalbereich besteht aus folgenden drei Modulen:

1. Schlüsselkompetenzen
2. Praxisbezogenes Modul und
3. Studium generale.

Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein zusätzliches fachliches Modul (Ersatzmodul) eines der gewählten Basisfächer ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.

Praxismodul und Praxisbezogenes Modul können zusammengelegt und durch ein Praktikum abgedeckt werden (s. § 4 Abs. 1).

Optionalbereich und Praxismodul im Gesamtumfang von 20 - 36 Leistungspunkten können durch ein Auslandssemester ersetzt werden. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können auch in den Basisfächern und im Wahlfach anerkannt werden.

Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Anglistik und Amerikanistik:
 - Wahlfach 1
- Wahlfach 2
- Geschichte
- Informatik für Informationsmanager
- Interkonfessionelle Theologie
- Mathematik
- Musikwissenschaft
- Physik:
 - Grundlagen der Physik
 - Physik in der Praxis
- Psychologie
 - Diversity Management
 - Umweltpsychologie
 - Soziologie
 - Grundlagen der Soziologie
 - Kultur-/Bildungssoziologie
 - Sozioprudenz (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)
 - Sportwissenschaft

Sofern im Anhang keine Vorgaben zur Fächerkombinationen enthalten sind, sind die Basisfächer und die Wahlfächer frei kombinierbar. Eine campusübergreifende Kombination der Fächer ist nicht möglich.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den studienbezogenen Schlüsselkompetenzen, dem Praxismodul und dem Optionalbereich des Profilbereichs und der Bachelorarbeit.

(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester). In diesem Zeitraum sind ein oder mehrere Praktika im Umfang von bis zu 475 Zeitstunden (Dauer: drei Monate) zu absolvieren.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Modulprüfung findet im Modul „Studium generale“ nicht statt. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung eines Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter in Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu

stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

- Im Pflichtbereich „Studieren mit Profil“ werden Leistungspunkte vergeben, wenn
 - der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung,
 - der Nachweis über die Teilnahme am Profil-Coaching und
 - der Nachweis über die Teilnahme an einem Kompass-Workshop erbracht wird,
 - im Studienverlauf das Portfolio angefertigt wurde und
 - am 360°-Coaching mit den Schwerpunkten Portfolioreflexion und Berufsorientierung teilgenommen wurde.
- Im Wahlpflichtbereich „Schlüsselkompetenzen“ werden für die Teilnahme an den Veranstaltungen Leistungspunkte vergeben,
- Für das „Praxismodul“ sowie das „Praxisbezogene Modul“ - sofern dies überfachlich absolviert wird - werden Leistungspunkte vergeben, wenn jeweils
 - ein überfachlicher Praktikumsbericht sowie
 - die Bescheinigung der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, mit Angabe der Dauer des Praktikums und des Einsatzbereichs vorgelegt wird und
 - ein kompetenzorientiertes Abschlussgespräch mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von Studieren mit Profil des Kompetenzzentrums für Studium und Beruf stattgefunden hat.

Für das Absolvieren einer fachbezogenen Projektarbeit innerhalb des „Praxisbezogenen Moduls“ gelten die Regelungen des betreffenden Faches.

- Im Studium generale wird für die Teilnahme an den Veranstaltungen jeweils 1 Leistungspunkt vergeben. Eine Anwesenheitskontrolle erfolgt in diesem Fall nicht. Sofern die Studierenden die nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehene Leistungspunktezahl für eine Veranstaltung erreichen wollen, ist die Veranstaltung entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Prüfungsordnung zu absolvieren.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gem. Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf

- die Basisfächer jeweils 50 - 60 Leistungspunkte,
- den Profildbereich insgesamt 50 - 70 Leistungspunkte; davon
 - 6 – 12 LP auf studienbezogene Schlüsselkompetenzen,
 - 5 - 8 LP auf das Praxismodul
 - 15 – 28 LP auf den Optionalbereich,
 - 24 – 30 LP auf das Wahlfach sowie auf
- die Bachelorarbeit 10 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern geregelt.

(4) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte [der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4] [der Fachbereiche 5, 6 und 7] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der aka-

demischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus [Koblenz] [Landau] erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind

diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multi-medial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des

Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang höchstens zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fra-

gen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfung / Weitere Prüfungsleistungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Weitere Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Praktika durch Praktikumsberichte erbracht. Die Praktika bieten einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Praktika werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Modulprüfung und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet.

Für die organisatorische Einbindung der überfachlichen Praktika sowie eine entsprechende Beratung der Studierenden ist das Kompetenzzentrum Studium und Beruf zuständig.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Sie wird in einem der beiden Basisfächer gemäß § 3 Abs. 2 angefertigt.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte (300 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0,

muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.

(4) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer oder französischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Bachelorarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer oder französischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 2 und 3 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Praktika erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entschieden sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 9.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19 **Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Basisfächer, des Wahlfaches nach § 3 Abs. 3 S. 5 bzw. die Note der frei studierten Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 **Bachelorurkunde**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet.

Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

22a Übergangsregelung

(1) Studierende, die das Studium des Basisfaches Kunstgeschichte und Kunstvermittlung bis einschließlich Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Sommersemester 2021 ablegen.

(2) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 24. Januar 2013

Landau, den 29. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Prodekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Jürgen Roth

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

I. Profilbereich	25
II. Basisfächer	
1. Anglistik und Amerikanistik.....	28
2. Evangelische Theologie.....	29
3. Germanistik.....	32
4. Geschichte.....	33
5. Katholische Theologie.....	34
6. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung (entfällt ab Sommersemester 2016).....	36
7. Management und Ökonomie.....	38
8. Mathematik.....	39
9. Musikwissenschaft.....	41
10. Philosophie.....	43
11. Physik.....	
11.1 Basiswissen Physik.....	45
11.2 Experimentelle und theoretische Physik.....	47
12. Psychologie.....	49
13. Soziologie.....	51
III. Wahlfächer	
1. Anglistik und Amerikanistik.....	
1.1 Wahlfach 1.....	53
1.2 Wahlfach 2.....	54
2. Geschichte.....	55
3. Informatik für Informationsmanager.....	55
4. Interkonfessionelle Theologie.....	56
5. Mathematik.....	57
6. Musikwissenschaft.....	59
7. Physik.....	
7.1 Grundlagen der Physik.....	60
7.2 Physik in der Praxis.....	61
8. Psychologie.....	
8.1 Diversity Management.....	62
8.2 Diversity Management 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022).....	63
8.3 Diversity Management 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022).....	63
8.4 Umweltpsychologie.....	64
8.5 Umweltpsychologie 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022).....	65
8.6 Umweltpsychologie 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022).....	65
9. Sozioprudenz (entfällt ab Wintersemester 2021/2022).....	66

10. Soziologie	
10.1 Grundlagen der Soziologie (für Nicht-Soziologinnen / Nicht-Soziologen).....	67
10.2 Kultur-/Bildungssoziologie (nur in Verbindung mit dem Basisfach Soziologie)	68
11. Sportwissenschaft	69

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	=	Atelierarbeit	K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar
KS	=	künstlerisches Seminar	RS plus	=	Realschule plus	S	=	Seminar
E	=	Exkursion	L	=	Labor	T	=	Tutorium
FöS	=	Förderschule	LÜ	=	Laborübung	Ü	=	Übung
FÜ	=	Feldübung	P	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
GS	=	Grundschule	Pro	=	Projekt	W	=	Workshop
Gym	=	Gymnasium	ProS	=	Projektseminar			

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ
 Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

I. Profilbereich

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Studienbezogene Schlüsselkompetenzen¹					6- 12 Leistungspunkte	
Pflichtbereich: Studieren mit Profil						
1.1	Einführungsveranstaltung und Pro- filcoaching	Pflicht	2		Portfolio	
1.2	Kompass-Workshop	Pflicht	2			
1.3	360°-Coaching (Portfolioreflexion, Berufsorientierung)	Pflicht	2			
Es findet keine Modulprüfung statt.						
Wahlpflichtbereich: Schlüsselkompetenzen: Aus dem vorhandenen Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 0 – 6 LP zu belegen, z. B.:						
1.4	Kommunikation und Rhetorik - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.5	Wissenschaftliche Arbeits- und Lerntechniken - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.6	Wissenschaftliches Lesen - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.7	Gekonnt Präsentieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.8	Wissenschaftliches Lesen und Re- cherchieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.9	Wissenschaftliches Schreiben - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
Es findet keine Modulprüfung statt.						

	Modul 2: Praxismodul²					5 - 8 Leistungspunkte	
2.1	Berufsorientierendes Praktikum	Pflicht	5 - 8		kompetenzorientiertes Abschlussgespräch und Praktikumsbericht		
Es findet keine Modulprüfung statt.							
<i>Es sind Veranstaltungen aus dem Optionalbereich² im Umfang von insgesamt 15 - 28 Leistungspunkten zu belegen. Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein fachbezogenes Modul ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.</i>							
	Modul 3: Schlüsselkompetenzen					5 – 10 Leistungspunkte	
3.1	Schlüsselkompetenzen – je nach vorhandenem Angebot	Wahlpflicht	5 - 8	variiert je nach Angebot			
Es findet keine Modulprüfung statt.							
	Modul 4: Praxisbezogenes Modul					5 – 8 Leistungspunkte	
4.1	z. B. Projektarbeit, Praktikum	Wahlpflicht	5 - 8		Praktikum: kompetenzorientiertes Abschlussgespräch und Praktikumsbericht		
Es findet keine Modulprüfung statt.							

Modul 5: Studium Generale		5 – 10 Leistungspunkte				
5.1	Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	5 – 10	variiert je nach Angebot		
Es findet keine Modulprüfung statt.						

- ¹ Das Modul Studienbezogene Schlüsselkompetenzen erstreckt sich über die ersten fünf Semester.
- ² Praxismodul und Optionalbereich im Gesamtumfang von 20 – 36 LP können durch ein Auslandsemester ersetzt werden.

II. Basisfächer

1. Anglistik und Amerikanistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

33 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

33 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft 6 Leistungspunkte						
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Sprachpraktische Studien 12 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 2.2-2.4 Kompetenzen aus 2.1</i>						
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
2.4	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
4 Modulteilprüfungen: je 1 Klausur in 2.1 und 2.2 Dauer: jeweils 90 Minuten) Hausarbeit in 2.3 Dauer: 2 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten) Mündliche Prüfung in 2.4 Dauer: 15 Minuten						
Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder 14 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
3.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	
3.3	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2	X	

3.4	Academic Skills 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio oder Klausur	Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien I: Ausgewählte Kapitel		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
4.1	Cultural Studies 1 (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Linguistics 1 (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Literature 1 (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 5: Vertiefte Studien		16 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: für Modul 5.1-5.3 Kompetenzen aus den Modulen 1-4 für Modul 5.4 Kompetenzen aus Modul 3.4 für Modul 5.5 Kompetenzen aus Modul 2</i>						
5.1	Colloquium Cultural Studies: Specialisation (K)	Pflicht	4	1		
5.2	Colloquium Linguistics: Specialisation (K)	Pflicht	4	1		
5.3	Colloquium Literature: Specialisation (K)	Pflicht	4	1		
5.4	Academic Skills 2 (Ü)	Pflicht	1	1		
5.5	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

Auslandsaufenthalt :

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

2. Evangelische Theologie

Das Basisfach Evangelische Theologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Katholische Theologie oder dem Wahlfach Interkonfessionelle Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

38 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

38 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen und Hebräischen ist für alle Absolventinnen und Absolventen Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt zwei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie						8 Leistungspunkte
1.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Pflicht	4	2		
1.2	Bibelkunde (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Ergänzungs- prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Theologie der Religion (V/S)	Pflicht	3	2		
2.2	Religionstheologische und -historische Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Weltreligionen (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Einführung in das Alte Testament (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das Neue Testament (V/S)	Pflicht	3	2		
3.3	Bibel im Kontext der theologischen Fächer (exegetische Methoden) (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Überblick über die Kirchengeschichte (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

Modul 5: Einführung in die theologische und philosophische Ethik 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V/S)	Pflicht	3	2		
M1a)	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
M1b)	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 6: Biblische Theologie (Vertiefung) 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.3	Hermeneutik der Bibel (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Ergänzungsprüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

**Ersatzmodule für das Modul Schlüsselkompetenzen des Optionalbereichs
gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

Ersatzmodul 1: Griechisch 10 Leistungspunkte						
für Studierende, die keine Griechischkenntnisse durch ein staatlich anerkanntes Graecum nachweisen können						
1.1	Griechisch I (S)	Pflicht	3	4		
1.2	Griechisch II (S)	Pflicht	3	4		
1.3	Lektürekurs Griechisch (S)	Pflicht	4	2		
Ersatzmodul 2: Religion und Ästhetik 10 Leistungspunkte						
für Studierende, die Griechischkenntnisse durch ein staatlich anerkanntes Graecum nachweisen können						
2.1	Geschichte der Ästhetik (V/Ü)	Pflicht	4	2		

2.2	Religion als soziales Phänomen (V/S)	Pflicht	3	2		
2.3	Formen religiöser Praxis (V/S)	Pflicht	3	2		

3. Germanistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

29 SWS
29 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Das Fach im Überblick		3 Leistungspunkte				
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Grundlagen der Literaturwissen- schaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	3	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik)		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>						
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	3	2	X	

5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul) 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neueren) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 9: Themen und Motive 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>						
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 10: Sprachvariation 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						

4. Geschichte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
25 SWS
0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 16: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft				6 Leistungspunkte	
16.1	Einführung in die Geschichts- wissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
16.2	Historisches Denken und Historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 17: Alte Geschichte				18 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
17.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
17.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
17.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit Mündliche Prüfung*	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 30 Minuten			
	Modul 18: Mittelalterliche Geschichte				18 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
18.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
18.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
18.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit Mündliche Prüfung*	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 30 Minuten			
	Modul 19: Neuere und Neueste Geschichte				18 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
19.1	Neuere und Neueste Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
19.2	Neuere und Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
19.3	Neuere und Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
19.4	Exkursion / Archivbesuch	Pflicht	1	-	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Mündliche Prüfung*	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 30 Minuten			

* In einem der Module 17 – 19 ist nach Wahl der Studierenden eine mündliche Prüfung anstelle einer Hausarbeit abzulegen.

5. Katholische Theologie

Das Basisfach Katholische Theologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Evangelische Theologie oder dem Wahlfach Interkonfessionelle Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
26 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul						14 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theologie (V)	Pflicht	4	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	4	2		
1.4	Propädeutik (Ü)	Pflicht	2	2		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 2: Frage nach Gott						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	4	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	4	2		
2.3	Religiöse Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche:						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Christologie (V)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
3.2	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahl- pflicht	4	2		
3.3	Theologie der Religionen (V/S)	Wahl- pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Christliche Ethik und religiöse Bildung						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Christliche Ethik als Orientierungshilfe in Wert- und Sinnfragen (V)	Pflicht	4	2		

<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
4.3	Christliche Ethik in Auseinandersetzung mit klassischer und moderner Normenbegründung (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
4.4	Symbole und Rituale als Ausdrucksformen christlicher Religion (= Praktische Theologie II) (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 5: Wege und Entwürfe christlichen Lebens und Denkens			12 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Thema der alten oder mittleren Kirchengeschichte (V/S)	Pflicht	4	2		
5.2	Thema der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtl. Thema (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			

6. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung (entfällt ab Sommersemester 2016)

Das Basisfach Kunstgeschichte und Kulturvermittlung kann nur in Kombination mit dem Basisfach Katholische Theologie oder dem Basisfach Evangelische Theologie oder dem Basisfach Geschichte oder dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Kunstgeschichte			12 Leistungspunkte		
1.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I: Antike (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Mittelalter (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte III: Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte IV: Moderne (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			

	Modul 2: Analyse und Interpretation					8 Leistungspunkte	
2.1	Analyse und Interpretation I: Hauptwerke der Kunstgeschichte (Antike, Mittelalter) (S)	Pflicht	4	2			
2.2	Analyse und Interpretation II: Hauptwerke der Kunstgeschichte (Neuzeit, Moderne) (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen				
	Modul 3: Architekturgeschichte und gestaltete Umwelt					8 Leistungspunkte	
3.1	Grundlagen der europäischen : Ar- chitekturgeschichte und der gestal- teten Umwelt I (S)	Pflicht	4	2			
3.2	Grundlagen der europäischen Ar- chitekturgeschichte und der gestal- teten Umwelt II (Neuzeit, Moderne) (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen				
	Modul 4: Ikonografie und Ikonologie					8 Leistungspunkte	
4.1	Ikonografie und Ikonologie I (S)	Pflicht	4	2			
4.2	Ikonografie und Ikonologie II (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen				
	Modul 5: Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart / Ausstellungswesen					8 Leistungspunkte	
5.1	Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (S)	Pflicht	4	2			
5.2	Museum und Ausstellungswesen (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten				
	Modul 6 Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte					8 Leistungspunkte	
6.1	Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte I (S)	Pflicht	4	2			
6.2	Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte II (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen				

**Ersatzmodul für das praxisbezogene Modul des Optionalbereichs
gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

	Modul 7 Exkursionen				8 Leistungspunkte	
7.1	Exkursionen	Pflicht	8			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		

7. Management und Ökonomie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS
38 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die BWL				6 Leistungspunkte	
1.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Grundlagen des Rechnungswesens				6 Leistungspunkte	
2.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
2.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Beschaffung, Produktion und Organisation				6 Leistungspunkte	
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Einführung Investition und Finanzierung				6 Leistungspunkte	
4.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Grundlagen des Marketing				6 Leistungspunkte	
5.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
5.2	Übung	Pflicht	3	2		

	Modul 6: Volkswirtschaftslehre				10 Leistungspunkte	
6.1	Vorlesung Mikroökonomie	Pflicht	3	2		
6.2	Übung zur Mikroökonomie	Pflicht	2	1		
6.3	Vorlesung Mikroökonomie	Pflicht	3	2		
6.4	Übung zur Makroökonomie	Pflicht	2	1		
	Modul 7: Statistik				6 Leistungspunkte	
7.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
7.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 8: Projektmanagement				6 Leistungspunkte	
8.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
8.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 9: Betriebliche Anwendungssysteme				6 Leistungspunkte	
9.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
9.2	Übung	Pflicht	3	2		

8. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

Einer Gesamtwochenstundenzahl von

38 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

38 SWS

Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen 03MA1201				5 Leistungspunkte	
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Klausur zu 3611011 und 3611012 Dauer: 90 Minuten						

Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis Lineare Algebra 2 / Analysis 2 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus dem Modul 03MA1112</i>						
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Elementare Zahlentheorie 11 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611041	Elementare, Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611042	Übungen zur Elementaren Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611044	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
3611045	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und praktische Mathematik 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>						
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>						
3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		

3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

**Ersatzmodul für das Modul Schlüsselkompetenzen oder Studium Generale
des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht- veran- staltung	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel 03MA2108 zwischen Abstraktion und Konkretisierung					9 Leistungspunkte
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>					
3621081	Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>					
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflicht- vorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflicht- vorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
	Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachüber- 03MA2109 greifende Querschnittswissenschaft					9 Leistungspunkte
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>					
3621091	Wahlpflichtvorlesung in Praktischer Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Ange- bot:</i>					
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflicht- vorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflicht- vorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		

3625093	Applied Mathematics (S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			

9. Musikwissenschaft

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

34 SWS
24 SWS
10 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Vorlesung Musikgeschichte						12 Leistungspunkte
1.1	Zur Älteren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
1.2	Zur Neueren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 2: Musiktheorie I						4 Leistungspunkte
2.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung		Klausur	Dauer: 75 Minuten			
Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)						4 Leistungspunkte
3.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 4: Historische Musikwissenschaft						9 Leistungspunkte
4.1	Musikgeschichte I: Musik vor 1800(S/Ü)	Pflicht	4	2		X
4.2	Musikgeschichte II: Musik nach 1800 (S/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 5: Praxis der Musikwissenschaft						10 Leistungspunkte
5.1	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog (S)	Pflicht	4	2		

5.2	Musikwissenschaftliches Studienprojekt	Wahlpflicht	6	0		X
Modulprüfung		Mündliche Prüfung in 5.1	Dauer: 20 Minuten			
Modul 6: Musikästhetik		9 Leistungspunkte				
6.1	Ästhetische Analyse I (V/Ü)	Pflicht	4	2		X
6.2	Ästhetische Analyse II (V/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 7: Musiktheorie II		7 Leistungspunkte				
7.1	Gehörbildung II – analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	2	1		X
7.2	Tonsatz II / Analyse (Ü)	Pflicht	3	2		X
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung		Hausarbeit (Arrangement) in 7.3	Dauer: 1 Woche			
Modul 8: Musikpraxis		5 Leistungspunkte				
8.1	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	5	10		
Die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung gilt als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						

Ersatzmodul für das Modul Schlüsselkompetenzen oder Studium Generale des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3

Ersatzmodul 1: Musikwissenschaftliche Vertiefung		20 Leistungspunkte				
1.1	Musikwissenschaftliche Vertiefung I (S/Ü)	Pflicht	5	2		
1.2	Musikwissenschaftliche Vertiefung II (S/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Es findet keine Modulprüfung statt						

10. Philosophie

Das Basisfach Philosophie kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und Theoretische Physik und dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

42 SWS
42 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Philosophie als Kulturtechnik		11 Leistungspunkte				
1.1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken (W)	Pflicht	2 x 1	2 x 1		
1.2	Philosophische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Einführung in die Kulturwissen- schaft (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Ethik und Anthropologie		6 Leistungspunkte				
2.1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken (W)	Pflicht	2 x 1	2 x 1		
2.2	Philosophische Anthropologie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Grundlagen und Grundfragen der Ethik (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 3: Praktische Philosophie/Angewandte Ethik		13 Leistungspunkte				
3.1	Natur und Kultur in lebensweltli- chen Zusammenhängen (S)	Pflicht	2 x 4	2 x 2		
3.2	Grundlagen und Grundfragen der Ethik (VmS)	Pflicht	5	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
Modul 4: Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Pluralismus		10 Leistungspunkte				
4.1	Kulturanthropologie I (VmS)	Pflicht	5	4		
4.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Alteritätsprobleme/Recht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
Modul 5: Weltanschauung und Gesellschaft		8 Leistungspunkte				
5.1	Kulturanthropologie I (S)	Pflicht	3	2		

5.2	Wissenskulturen I (V/Ü)	Pflicht	3	2		
5.3	Alteritätsprobleme/Recht (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 6: Wissenschaftstheorie		9 Leistungspunkte				
6.1	Wissenskulturen I (V/Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Organisationskulturen (V/Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Theoretische Philosophie II (S: Wissenschaftstheorie)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

11. Physik

11.1 Basiswissen Physik

Das Basisfach Basiswissen Physik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Grundlagen der Physik oder dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.

Wird das Basisfach Basiswissen Physik in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert, kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

42 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

42 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, 03PH1101 Thermodynamik		12 Leistungspunkte				
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, 03PH1102 Optik		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021 und 3511022: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012 Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>						
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		

3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 03PH1106		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061:</i>		<i>Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>				
3511061	Mathematik für Physiker 3 (V)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 03PH1108		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>				
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1		
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 03PH1109		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>				
3511091	Theoretische Physik 1 (V)	Pflicht	4	3		
3511092	Theoretische Physik 1 (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik 03PH2110		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106 und 03PH1109</i>				
3521101	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	4	3		
3521102	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 15: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 03PH2115		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106 und 03PH1108 (3511081 – 3511083)</i>				
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2		

3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten				

11.2 Experimentelle und theoretische Physik

Das Basisfach Experimentelle und theoretische Physik kann nur in Kombination mit dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden. Bei Wahl dieses Basis- und Wahlfaches kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
40 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik			12 Leistungspunkte		
	03PH1101					
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik			12 Leistungspunkte		
	03PH1102					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021 und 3511022: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511041: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1101</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1104</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511051: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1102</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>					
3511061	Mathematik für Physiker 3 (V)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>					
3511091	Theoretische Physik 1 (V)	Pflicht	4	3		
3511092	Theoretische Physik 1 (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106 und 03PH1109</i>					
3521101	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	4	3		
3521102	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

12. Psychologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
27 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- Leistung
	Modul 1: Entwicklung und Kognition					12 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Entwicklungspsychologie (VmÜ)	Pflicht	4	3	X	
1.2	Grundlegende Theorien und empirische Befunde der Entwicklungspsychologie (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Grundlegende Theorien und empirische Befunde der kognitiven Psychologie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 2: Interpersonelle Prozesse und Gruppendynamik					8 Leistungspunkte
2.1	Grundlegende Theorien der Sozialpsychologie (VmÜ)	Pflicht	4	3		
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen					
2.2	Interaktion und Kommunikation im Kontext (S)	Wahl- pflicht	4	2		
2.3	Arbeits- und Organisationspsychologie in Anwendungsaspekten (S)	Wahl- pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio Klausur		Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3: Lehren und Lernen					8/16 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3: Kompetenzen aus Modul 6</i>					
3.1	Einführung in die Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	4	3		
3.2	Methoden und Anwendungsbereiche der pädagogischen Psychologie (S)	Pflicht	4	2		

	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.</i>					
3.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahl- pflicht	8	2		
Modulprüfung: wird die Veranstaltung 3.3 absolviert: Praktikumsbericht und mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4: Beurteilen und Beraten					8/16 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.3: Kompetenzen aus Modul 6</i>					
4.1	Einführung in die psychologische Diagnostik (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Methoden und Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik und Intervention (S)	Pflicht	4	2		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.</i>					
4.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahl- pflicht	8	2		
Modulprüfung: wird die Veranstaltung 4.3 absolviert: Praktikumsbericht und mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 5: Forschungsmethoden					8 Leistungspunkte
5.0	Einführung in die Psychologie	Pflicht	2	2		
5.1	Forschungsmethoden und Untersuchungsdesigns (V/S)	Pflicht	4	2		
5.2	Empirisch forschen in der Psychologie (KO)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
	Modul 6: Datenqualität und Statistik					8 Leistungspunkte
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

13. Soziologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
18 SWS
12 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Soziologie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Methoden I: Grundlagen der quantitativen empirischen Sozialforschung						9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>						
2.1	Erkundungen im Forschungsprozess (Propädeutik) (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Einführung in quantitative Methoden und Statistik (VL)	Pflicht	3	2		
2.3	Übung zur Vorlesung quantitative Methoden und Statistik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Methoden II: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>						
3.1	Einführung in qualitative Methoden (VL)	Pflicht	3	2		
3.2	Übung zur Vorlesung: Erhebungsverfahren (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Methoden III: Auswertung und Berichterstattung						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 oder Modul 3 empfohlen</i>						
4.1	Auswertung und Berichterstattung (S)	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

	Modul 5: Soziologische Theorien					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 empfohlen</i>					
5.1	Soziologische Theorien (VL)	Pflicht	3	2		
5.2	Soziologische Theorie (S)	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 6: Spezielle Soziologie I					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 oder 1.2 empfohlen</i>					
6.1	Spezielle Soziologie I	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 7: Angewandte Sozialforschung					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 oder Modul 3 empfohlen</i>					
7.1	Lehrforschungsprojekt, Teil 1	Wahlpflicht	6	2		
7.2	Lehrforschungsprojekt, Teil 2	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit/Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 8: Spezielle Soziologie II					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 oder 1.2 empfohlen</i>					
8.1	Spezielle Soziologie II	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

III. Wahlfächer

1. Anglistik und Amerikanistik

1.1 Wahlfach 1

Das Wahlfach 1 kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Anglistik und Amerikanistik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

18 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissen- schaft						6 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Sprachpraktische Studien						9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 2.2 und 2.3 Kompetenzen aus 2.1</i>						
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen:		je 1 Klausur in 2.1 und 2.2 Hausarbeit in 2.3 oder Klausur	Dauer: jeweils 90 Minuten Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
3.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	

3.3	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio oder Klausur	Dauer: 2 Wochen			
			Dauer: 90 Minuten			

1.2 Wahlfach 2

Das Wahlfach 2 kann nur in Kombination mit dem Basisfach Anglistik und Amerikanistik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien II:						12 Leistungs-
Ausgewählte Kapitel						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
6.1	Cultural Studies 2 (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Linguistics 2 (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Literature 2 (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung				
		(in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M4 Prüfung)				
		(Hausarbeit / Portfolio, 2 Wochen)				
Modul 7: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien III:						18 Leistungs-
Ausgewählte Kapitel¹						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Cultural Studies 3 (S)	Pflicht	6	2		
7.2	Linguistics 3 (S)	Pflicht	6	2		
7.3	Literature 3 (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung				
		(in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M4 und die M6-Prüfung)				
		(Hausarbeit / Portfolio, 2 Wochen)				

¹ Bei Aufstockung des Zwei-Fach-Bachelors Anglistik und Amerikanistik als Basisfach, durch zusätzliche Belegung des Faches Anglistik und Amerikanistik als Wahlfach, muss im Rahmen des verpflichtenden 3-monatigen Auslandsaufenthaltes ein Studium absolviert werden. Während des Auslandsstudiums sind vertiefende

Kurse aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Linguistik und Cultural Studies zu belegen und abzuschließen. Diese Kurse werden dann in Modul 7 angerechnet.

2. Geschichte

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Geschichte studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS + Praktikum
6 SWS + Praktikum
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 20: Fachbezogenes Praktikum Geschichte						12 Leistungspunkte
20	Praktikum	Pflicht	12		X	
Modulprüfung: keine						
Modul 21: Epochen der Geschichte: Ausgewählte Kapitel						18 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossene Module 17, 18 und 19 aus dem Basisfach Geschichte</i>						
21.1	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
21.2	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (S)	Pflicht	6	2		
21.3	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit			Dauer: 4 Wochen			

3. Informatik für Informationsmanager

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Programmierung und Modellierung					6 Leistungspunkte
1.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Praktikum Programmierung und Modellierung					3 Leistungspunkte
2.1	Praktikum Programmierung und Mo- dellierung	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Grundlagen der Datenbanken					6 Leistungspunkte
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Grundlagen der Softwaretechnik					6 Leistungspunkte
4.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Mathematik für Informationsmanager und Wirtschaftsinformatiker					8 Leistungs- punkte
4.1	Vorlesung	Pflicht	5	4		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		

4. Interkonfessionelle Theologie

Das Wahlfach Interkonfessionelle Theologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Evangelische Theologie oder Katholische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
4 SWS
16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Religion und Religionen					6 Leistungspunkte
M 1.1	Weltreligionen (= M 2.3, ev., V/S)	Pflicht	3	2		
M 1.2	Grundwissen Systematische Theologie (= M 1.2, kath., V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		

		Modul 2: Biblische Grundlagen				6 Leistungspunkte	
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>							
M 2.1	Einführung AT (= M 3.1, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2			
M 2.2	Einführung NT (= M 3.2, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2			
M 2.3	Gottesbilder in AT und NT (= M 2.1, kath., V)	Wahlpflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Hausarbeit, Präsentation / Ausarbeitung			Dauer: 2 Wochen		
		Modul 3: Epochen der Kirchengeschichte				6 Leistungspunkte	
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>							
M 3.1	Überblick Kirchengeschichte (= M4.1, ev., V)	Wahlpflicht	3	2			
M 3.2	Alte oder mittlere Kirchengeschichte (= M 7.1, kath., V/S)	Wahlpflicht	3	2			
M 3.3	Neuere oder zeitgenössische Kirchengeschichte (= M 7.2, kath., S)	Wahlpflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten			
		Modul 4: Vertiefung in Biblischer und Systematischer Theologie				6 Leistungspunkte	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, wobei 6.1 oder 6.2 und 2.2 oder 3.1 zu wählen ist</i>							
M 4.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (= M 6.1, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2			
M 4.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (= M 6.2, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2			
M 4.3	Trinitarische Gotteslehre (= M 2.2, kath., V)	Wahlpflicht	3	2			
M 4.4	Christologie (= M 3.1, kath., V)	Wahlpflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten			
		Modul 5: Theologische Anthropologie, religiöse Bildung, Symbole und Rituale				6 Leistungspunkte	
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>							
M 5.1	Anthropologische Einzelthemen (= M 7.4, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2			
M 5.2	Grundfragen religiöser Bildung (= M 4.1, kath., V/S)	Wahlpflicht	3	2			

M 5.3	Symbole und Rituale als Ausdrucksformen christlicher Religion (= M 4.3, (kath., S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			

5. Mathematik

Das Wahlfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

Einer Gesamtwochenstundenzahl von

19 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

19 SWS

Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen		5 Leistungspunkte				
03MA1201						
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Klausur zu 3611011 und 3611012		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1		10 Leistungspunkte				
03MA1112		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>				
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra 2 / Analysis 2		9 Leistungspunkte				
03MA1113		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus dem Modul 03MA1112</i>				
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		

3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, 03MA1204 Elementare Algebra und Zahlentheorie	3 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611045	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				

6. Musikwissenschaft

Das Wahlfach Musikwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Musikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

12 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

12 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Vorlesung Musikgeschichte					12 Leistungspunkte
1.1	Zur Älteren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
1.2	Zur Neueren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
	Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)					4 Leistungspunkte
3.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				
	Modul 4: Historische Musikwissenschaft					9 Leistungspunkte
4.1	Musikgeschichte I: Musik vor 1800 (S/Ü)	Pflicht	4	2		X
4.2	Musikgeschichte II: Musik nach 1800 (S/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				

	Modul 6:	Musikästhetik II	5 Leistungspunkte			
6.1	Ästhetische Analyse II (V/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

7. Physik

7.1 Grundlagen der Physik

Das Wahlfach Grundlagen der Physik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Basiswissen Physik oder dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, 03PH1101 Thermodynamik				12 Leistungspunkte	
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, 03PH1102 Optik				12 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			

7.2 Physik in der Praxis

Das Wahlfach Physik in der Praxis kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden. Bei Wahl dieser Fächer kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS

14 SWS

2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>					9 Leistungspunkte
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1		
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	2	1		
3521131	Astrophysik und Kosmologie (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten		
	Modul 14: Fortgeschrittenenpraktikum <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106)</i>					6 Leistungspunkte
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (LÜ)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio				Dauer: 2 Wochen		
	Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106</i>					9 Leistungspunkte
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3521163	Wahlpflichtveranstaltung der Physik mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		

3521165	Elective lectures with semester-changing topics (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten				

8. Psychologie

8.1 Diversity-Management

Für das Studium des Wahlfaches (Modul 2) werden Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie oder äquivalente Kompetenzen vorausgesetzt.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 12 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 12 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden des Umgangs mit Diversität		12 Leistungspunkte				
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.2)	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.1)	
1.3	Interdisziplinäre Erweiterung	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie oder äquivalente Kompetenzen</i>						
2.1	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt	Pflicht	4	2	X	
2.2	Interdisziplinäre Erweiterung in Bezug auf Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt	Pflicht	4	2		
2.3	(Forschungs-/Erkundungs-)Praktikum	Pflicht	10	2	X	
Modulprüfung		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		

8.2 Diversity-Management 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 7 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 7 SWS
 8 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden des Umgangs mit Diversität						12 Leistungspunkte
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	X	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	X	
1.3	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt (S)	Pflicht	4	2	X	
Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen						13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie</i>						
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		

8.3 Diversity-Management 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 11 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 11 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden des Umgangs mit Diversität						12 Leistungspunkte
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	x	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	x	

1.3	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt (S)	Pflicht	4	2	x	
Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen Modul 6: Datenqualität und Statistik</i>						
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		
Modul 6: Datenqualität und Statistik		8 Leistungspunkte				
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio Klausur		Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 90 Minuten		

8.4 Umweltpsychologie

Für das Studium des Wahlfaches (Modul 2) werden Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie oder äquivalente Kompetenzen vorausgesetzt.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 12 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 12 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- Leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie		12 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.2/1.3)	
1.2	Umweltwahrnehmung und umwelt-bezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.1/1.3)	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.2/1.1)	
Modulprüfung:		Hausarbeit oder i.d.R. Schriftliches Portfolio oder Klausur		Dauer: 4 Wochen Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten		

Modul 2: Umweltpsychologische Forschung		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie</i>						
2.1	<i>Interdisziplinäre Erweiterung</i>	Pflicht	8	2x2	X	
2.2	<i>Forschungspraktikum</i>	Pflicht	10	2	X	
Modulprüfung		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		

8.5 Umweltpsychologie 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

7 SWS
7 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie		12 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2		
1.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2		
Modul 2: Umweltpsychologische Forschung		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie</i>						
2.1	Eigene empirische Studie zu Teilmodul 1.2 oder Teilmodul 1.3 (vorlesungsfreie Zeit oder semesterbegleitend)	Pflicht	13	1		

8.6 Umweltpsychologie 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach kann nicht mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

11 SWS
11 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie						12 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
1.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	X	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	X	
Modul 2: Umweltpsychologische Forschung						13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik</i>						
2.1	Eigene empirische Studie zu Teilmodul 1.2 oder Teilmodul 1.3 (vorlesungsfreie Zeit oder semesterbegleitend)	Pflicht	13	1		
Modul 6: Datenqualität und Statistik						8 Leistungspunkte
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen oder			
		Klausur:	Dauer: 90 Minuten			

9. Sozioprudenz (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

8 SWS
8 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Sozioprudenz						12 Leistungspunkte
1.2	Klassische Texte der Sozioprudenz (S)	Pflicht	6	2		
1.3	Theorien der Sozioprudenz (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 2: Angewandte Sozioprudenz						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Beobachtung, Benehmen, Geselligkeit (S/Ü)	Pflicht	6	2		
2.2	Strategisches Handeln: Diplomatie und Intrige (S/Ü)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Portfolioprüfung		Dauer: 20 Minuten				

10. Soziologie

10.1 Grundlagen der Soziologie (für Nicht-Soziologinnen / Nicht-Soziologen)

Zeitlicher Umfang in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

14 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

8 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Soziologie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die Sozialstrukturana- lyse (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Einführung in die Methoden der em- pirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Soziologische Theorien						9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 empfohlen</i>						
2.1	Soziologische Theorien (VL)	Pflicht	3	2		

2.2	Soziologische Theorie (S)	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 3: Spezielle Soziologie I		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 empfohlen</i>						
3.1	Spezielle Soziologie I	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Spezielle Soziologie II		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 empfohlen</i>						
4.1	Spezielle Soziologie II	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündlich	Dauer: 15 Minuten			

10.2 Kultur- / Bildungssoziologie (nur in Verbindung mit dem Basisfach Soziologie)

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

*	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Kultur-/Bildungssoziologie		9 Leistungspunkte				
1.1	Grundlagen der Kultursoziologie	Pflicht	3	2		
1.2	Klassische Texte der Kultur- / Bild- ungssoziologie	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 2: Theorien und Forschungsfelder der Kultur-/Bildungssoziologie		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 empfohlen</i>						
2.1	Neuere Theorien der Kultur-/Bil- dungssoziologie	Pflicht	3	2		
2.2	Forschungsfelder der Kultur-/Bil- dungssoziologie	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

	Modul 3: Angewandte Kultursoziologie				6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 empfohlen</i>					
3.1	Sozioprudenz	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündlich	Dauer:15 Minuten			
	Modul 4: Methoden: Empirische Forschung in der Kultur-/Bildungssoziologie				6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
4.1	Kultur-/Bildungssoziologisches Projektseminar	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit/Forschungsbericht		Dauer: 2 Wochen		

11. Sportwissenschaft

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 - 23 SWS
12 - 13 SWS
4 - 10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis des Sportabzeichens und eine ärztliche Sporttauglichkeitsbescheinigung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<i>Drei der folgenden sechs Module:</i>					
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711014:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711012</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711015:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711013</i>			
3711011	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V)	Pflicht	2	1	X	
3711012	Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
3711013	Sportdidaktik (V)	Pflicht	2	1		

	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3711014	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahlpflicht	4	2	X		
3711015	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2	X		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten					
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft				10 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711021:</i>		<i>Erste Hilfe Schein</i>				
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711024:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711021</i>				
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711025:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711022</i>				
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711026:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711023</i>				
3711021	Einführung in die Sportmedizin (Anatomie, Physiologie) (V)	Pflicht	2	2			
3711022	Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	2	1			
3711023	Trainingswissenschaft (V)	Pflicht	2	1			
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711024	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X		
3711025	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X		
3711026	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten					
	Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten				8 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 3711033:</i>		<i>Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>				
3711031	Leichtathletik (S)	Pflicht	3	3	X ¹		
3711033	Schwimmen (S)	Pflicht	2	2	X ¹		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>						
3711032	Geräturnen (S)	Pflicht	3	3	X ¹		
3711034	Gymnastik / Tanz (S)	Pflicht	3	3	X ¹		
Modulprüfung:		praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und			
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder			
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen			

Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 9 Leistungspunkte						
03SP1104						
3711041	Integrative Sportspielvermittlung (S)	Pflicht	1	1		
3711042	Kleine Spiele / Psychomotorik (S)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711043	Basketball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711044	Handball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711045	Fußball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711343	Basketball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711344	Handball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711345	Fußball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711046	Badminton (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711047	Tennis (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711048	Tischtennis (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711346	Badminton (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711347	Tennis (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711348	Tischtennis (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
<p>Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten Dauer: jeweils 20 Minuten und Klausur Dauer: 90 Minuten oder Hausarbeit Dauer: 2 Wochen</p>						
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2 8 Leistungspunkte						
03SP1205						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3711057: Kompetenzen aus 3711011 und 3711051</i>						
3711051	Sportsoziologie (V)	Pflicht	2	1		
3711055	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	2	2	X	
3711057	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportsoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
<p>Modulprüfung: Klausur Dauer: 45 Minuten</p>						

Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		10 Leistungspunkte				
3711063	Volleyball (S)	Pflicht	2	2		
3711064	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S)	Pflicht	3	2		
3711065	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>						
3711061	Fitness- und Gesundheitssport (S)	Wahlpflicht	2	1		
3711062	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S)	Wahlpflicht	2	1		
3711361	Fitness- und Gesundheitssport (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
3711362	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
Modulprüfung		Praktische Prüfung in 3711063 und einer alternativen Sportart		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.